

1 A-02

2 Antragsteller: ASJ NRW

3

4 Der Landesparteitag möge beschließen:

5

6 **Bindung von Unternehmen an Menschenrechte und**  
7 **deren Sanktionierbarkeit in der globalisierten Wirt-**  
8 **schaft erforderlich**

9

10 1.) Die SPD und insbesondere die Mandatsträgerinnen  
11 und Mandatsträger im Europäischen Parlament und  
12 im Deutschen Bundestag sowie die SPD-Mitglieder der  
13 Bundesregierung werden aufgefordert, die deutsche  
14 und europäische Politik zur unternehmerischen welt-  
15 weiten Beachtung der Menschenrechte weiter zu ent-  
16 wickeln:

17

18 • Unabhängig vom Erreichen des 50-Prozent-Ziels (In-  
19 tegration der menschenrechtlichen Sorgfalt in Un-  
20 ternehmensprozesse durch 50 Prozent der Unter-  
21 nehmen mit über 500 Beschäftigten bis 2020) des  
22 Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der VN-  
23 Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrech-  
24 te muss eine gesetzliche Verpflichtung zur un-  
25 ternehmerischen Sorgfaltspflicht in Deutschland  
26 eingeführt werden. Der Anfang Februar 2019 be-  
27 kannt gewordene Referentenentwurf zu einem Ge-  
28 setz zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wert-  
29 schöpfungsketten und zur Änderung wirtschafts-  
30 rechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums  
31 für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick-  
32 lung (BMZ) vom 1. Februar 2019 ist grundsätzlich zu  
33 unterstützen.

34 • Zusätzlich müssen die Lücken eines effektiven  
35 zivilrechtlichen Rechtsschutzes der Betroffen-  
36 en vor deutschen Gerichten beseitigt werden:  
37 Durch verbesserte Rechtshilfe für Betroffene,  
38 kollektive Rechtsschutz-Mechanismen und Offen-  
39 legungspflicht einschlägiger unternehmerischer  
40 Informationen.

41 • Die Verletzung menschenrechtlicher Sorgfalts-  
42 pflichten des Völkerrechts durch deutsche Unter-  
43 nehmen muss sowohl im Fall von dauerhaften  
44 Zulieferer-Geschäftsbeziehungen als auch von  
45 Tochtergesellschaften Schadensersatzansprüche  
46 nach deutschem Zivilrecht nach sich ziehen, wie es  
47 bereits in dem Gesetzentwurf angelegt ist.

48 • Deutschland und die Europäische Union müssen  
49 sich am UN Treaty-Prozess aktiv und konstruktiv  
50 beteiligen und auf ein internationales Menschen-  
51 rechtsabkommen hinwirken, das die Unternehmen  
52 völkerrechtlich verpflichtet, die unternehmerische  
53 Sorgfaltspflichten in internationalen Produktions-  
54 und Lieferketten einzuhalten und das im Falle von  
55 Verletzungen Sanktionen und Kompensationen mit  
56 Zugang zu Gerichten in den Heimatländern der Un-  
57 ternehmen vorsieht. Der EU muss ein entsprechen-  
58 des Verhandlungsmandat erteilt werden.

59

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme in Fassung Antragskommission und Weiter-  
leitung an Bundesparteitag

Streichen Zeilen 60-61

60 2.) Der Landesverband bringt diesen Antrag als Antrag  
61 der NRWSPD auf dem nächsten Bundesparteitag ein.

62

63 **Begründung**

64 Was Globalisierung für die Menschen in den Entwick-  
65 lungsländern bedeuten kann, erfuhr die deutsche  
66 Öffentlichkeit im Jahr 2012. Bei einem Brand in einer  
67 Textilfabrik in Pakistan kamen 259 Menschen ums  
68 Leben. In der Fabrik ließ unter anderem eine deutsche  
69 Firma, die hierzulande u.a. durch ihre Marke „kik“  
70 bekannt ist, Bekleidung für den deutschen Markt  
71 produzieren. Opferfamilien klagten gegen die Mutter-  
72 gesellschaft von „kik“ vor dem Landgericht Dortmund,  
73 welches die Klage letztendlich abwies, da mögliche  
74 Ansprüche nach dem pakistanischem Recht verjährt  
75 seien (LG Dortmund 7 O 95/15). Das OLG Hamm (9 U  
76 44/19) stimmte der Entscheidung des LG Dortmund im  
77 Ergebnis zu, auch wenn sich die Kläger unzweifelhaft  
78 „in einer sehr schwierigen, vor allem auch psychisch  
79 extremen Lage befunden“ hätten.

80

81 Dieses Beispiel illustriert, dass in der globalisierten  
82 Wirtschaft Menschenrechte auf der Strecke bleiben.

83

84 Nach dem Völkerrecht liegt die primäre rechtliche Ver-  
85 antwortung für die Einhaltung der Menschenrechte  
86 bei den Nationalstaaten. Die international anerkannt-  
87 en Menschenrechte ergeben sich aus einer Reihe in-  
88 ternationaler Abkommen und umfassen u. a. arbeits-  
89 bezogene Rechte, Kinderrechte, Recht auf einen ange-  
90 messenen Lebensstandard (Wohnen, Nahrung, Wasser)  
91 einschließlich der Rechte indigener Völker auf Selbst-  
92 bestimmung, sowie die Rechte auf einen höchsten er-  
93 reichbaren Gesundheitszustand, auf Leben und kör-  
94 perliche Unversehrtheit, auf Gewissens- und Religions-  
95 freiheit, auf Meinungsfreiheit, auf Vereinigungsfreiheit,  
96 auf Schutz der Privatsphäre, auf Freizügigkeit und auf  
97 Schutz der Familie.

98

99 Viele Nationalstaaten sind aber nicht fähig oder wil-  
100 lens, die Sicherstellung der Menschenrechte in ihrem  
101 Hoheitsgebiet zu gewährleisten, selbst wenn entspre-  
102 chende nationale rechtliche Regelungen bestehen. Es  
103 kommt dort teilweise zu massiven Verletzungen der  
104 Menschenrechte auch aufgrund ökonomischer Aktivi-  
105 täten international tätiger Unternehmen. International  
106 tätige Unternehmen sind nach internationalem Recht  
107 lediglich aufgerufen, die Menschenrechte zu respek-  
108 tieren und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen.  
109 Die Unternehmen könnten aber auch von ihren Sitzlän-  
110 dern zum Einhalten der Menschenrechte in ihren inter-  
111 nationalen Produktions- und Lieferketten verpflichtet  
112 werden. Eine solche Verpflichtung besteht in den meis-  
113 ten Nationalstaaten, so auch in Deutschland, nicht.

114

115 Angesichts der gravierenden Menschenrechtsverstö-  
116 ßen in einigen Teilen der Welt besteht dringender Hand-  
117 lungsbedarf. Probleme sind schlechte Arbeitsbedingun-

118 gen (überlange Arbeitszeiten, gefährliche Chemikalien  
119 und Substanzen, unzureichende Beleuchtung und Be-  
120 Lüftung und unergonomische Arbeitsplatzgestaltung),  
121 Ausbeutung und extreme Ausbeutung bis hin zu Sklave-  
122 rei, Landraub/Vertreibung (für Plantagen, Staudämme,  
123 durch Waldabholzung), Repression gegen Gewerkschaf-  
124 ter und Aktivisten und Verstrickung von internationa-  
125 len Konzernen in entsprechende Mordfälle sowie Zer-  
126 störung der ökologischen Lebensgrundlagen bzw. Ver-  
127 giftung der heimischen Bevölkerung.

128  
129 Angesichts dieser Probleme hat der Menschenrechtsrat  
130 der Vereinten Nationen im Juni 2011 die Leitprinzipien  
131 für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Sie  
132 enthalten auch die Aufforderung an Unternehmen, die  
133 Menschenrechte in globalen Lieferketten einzuhalten  
134 und eine Darlegung der dabei erwarteten Standards.  
135 Es wird erwartet, dass die Unternehmen dem freiwillig  
136 nachkommen. Die geforderte gebotene Sorgfalt der Un-  
137 ternehmen ist dabei gemäß dem Verhältnismäßigkeits-  
138 prinzip beschränkt. Finanzielle und personelle Grenzen  
139 sowie die faktischen Einflussgrenzen finden Berücksich-  
140 tigung.

141  
142 Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2016 auf  
143 maßgebliches Drängen der SPD hin einen bis 2020 be-  
144 fristeten „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Men-  
145 schenrechte“ (NAP 2020) verabschiedet. Er beinhaltet  
146 eine „klare Erwartungshaltung der Bundesregierung an  
147 das Verhalten deutscher Unternehmen“ und soll u. a.  
148 die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschen-  
149 rechte praktisch anwendbar machen.

150  
151 Dazu werden die Kernelemente menschenrechtlicher  
152 Sorgfaltspflichten für Unternehmen beschrieben: Er-  
153 mittlung tatsächlicher oder potenzieller Menschen-  
154 rechtsverletzungen im eigenen Betrieb, in der Lieferket-  
155 te, bei Anwohnern und Kunden, Abwendung potenzi-  
156 ell negativer Auswirkungen, Überprüfung der Wirksam-  
157 keit der Maßnahmen, Berichterstattung und Beschwer-  
158 demechanismus.

159  
160 SPD und CDU bekennen sich auch im aktuellen Ko-  
161 alitionsvertrag (Rdnr. 649 ff.) zu einer „konsequen-  
162 ten Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirt-  
163 schaft und Menschenrechte“. Gewollt sei ein fairer  
164 Welthandel, Deutschland solle Vorreiter für eine faire  
165 EU-Handelspolitik sein. Die Bundesregierung wolle für  
166 verbindliche soziale, menschenrechtliche und ökologi-  
167 sche Standards in EU-Handels-, Investitions- und Wirt-  
168 schaftspartnerschaftsabkommen eintreten.

169  
170 In Rdnr. 7382 ff. heißt es weiter: „Falls die wirksame und  
171 umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergeb-  
172 nis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der  
173 Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national ge-  
174 setzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung ein-  
175 setzen“.

176

177 Ein Monitoringverfahren wurde eingerichtet: Seit 2018  
178 wird auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe  
179 der Anteil der aktiven Unternehmen sowie durch ei-  
180 ne qualitative Befragung der Grad der inhaltlichen  
181 Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht er-  
182 fasst. Dabei wird überprüft, ob mindestens 50 Pro-  
183 zent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit  
184 über 500 Beschäftigten die Elemente der unternehme-  
185 rischen Sorgfaltspflicht beachten.

186

187 Problematisch an den VN-Leitprinzipien und am Akti-  
188 onsplanansatz sind:

- 189 • Die VN Leitprinzipien sind völkerrechtlich nicht ver-  
190 bindlich und bleiben bei der Vorgabe von Maßnah-  
191 men vage.
- 192 • Die Umsetzung bleibt mit Ausnahme weniger Staa-  
193 ten zahnlos (Frankreich z. B. geht bei der Normie-  
194 rung der Sorgfaltspflichten weiter und sieht bei Ver-  
195 fehlungen Schadensersatzansprüche vor).
- 196 • Es gibt unterschiedliche nationale Standards. Da-  
197 mit besteht die Gefahr, dass die Unternehmen ein  
198 Standort-Hopping entsprechend den niedrigsten  
199 Standards betreiben.
- 200 • Auch der deutsche Aktionsplan enthält keine ge-  
201 setzliche Verpflichtung zur menschenrechtlichen  
202 Sorgfalt und noch nicht einmal einen Prüfauftrag  
203 zur Entwicklung einer gesetzlichen Grundlage.
- 204 • Auch eine Verpflichtung von Unternehmen im  
205 mehrheitlichen Bundesbesitz ist nicht enthalten.
- 206 • Die Abhilfe bei Verletzung von Sorgfaltspflichten  
207 ist schwach ausgeprägt. Von Betroffenen können  
208 deutsche Unternehmen so gut wie nicht zur Ver-  
209 antwortung gezogen werden. Die hohen Hürden  
210 prozessualer Geltendmachung von Schäden wer-  
211 den nicht aufgeführt und es gibt keine Ansätze zu  
212 deren Beseitigung.
- 213 • Der Monitoringprozess ist nicht umfassend und  
214 transparent genug. Erfasst werden die Verfahren  
215 und Maßnahmen der Unternehmen, nicht jedoch  
216 deren Wirksamkeit. Wegen der vorgesehenen An-  
217 onymisierung werden die Ergebnisse durch unab-  
218 hängige Experten nicht nachprüfbar sein. Das Ziel,  
219 50 Prozent der Unternehmen mit über 500 Beschäf-  
220 tigten zu erreichen ist nicht ausreichend.

221

222 Das Netzwerk für Unternehmensverantwortung, der  
223 DGB, das Forum Menschenrechte, der Verband Entwick-  
224 lungspolitik und humanitäre Hilfe haben nach zwei Jah-  
225 ren Aktionsplan eine negative Halbzeitbilanz der Um-  
226 setzung gezogen.

227

228 Im BMZ wurde allerdings ein weiterführender Geset-  
229 zesentwurf erarbeitet, der aber nicht in die offizielle  
230 Ressortabstimmung eingebracht wurde (Entwurf  
231 eines Gesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler  
232 Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirt-  
233 schaftsrechtlicher Vorschriften ([Seite 4](https://www.business-</a></p></div><div data-bbox=)

234 [humanrights.org/sites/default/files/documents/Sorgfalt](https://www.humanrights.org/sites/default/files/documents/Sorgfalt)  
235 [Gesetzentwurf\\_0.pdf](https://www.humanrights.org/sites/default/files/documents/Sorgfalt)).

236

237 Der Text datiert vom 1. Februar 2019 und wurde in  
238 der Öffentlichkeit bekannt. Er verpflichtet die Un-  
239 ternehmen eine Risikoanalyse und Präventionsmaß-  
240 nahmen sowie ggf. Abhilfemaßnahmen durchzuführen.  
241 Verpflichtete Unternehmen sind Großunternehmen,  
242 aber auch andere Unternehmen, die selbst oder  
243 durch beherrschte Unternehmen in einem Hochrisiko-  
244 sektor oder Konflikt- und Hochrisikogebiet aktiv sind.  
245 Erfasst von der Sorgfaltspflicht sind auch Produkte  
246 und Dienstleistungen sowie weitere Unternehmen in  
247 der jeweiligen Wertschöpfungskette. Beachtet werden  
248 müssen die im Anhang aufgeführten Menschenrechts-  
249 abkommen. Der Gesetzesentwurf sieht auch einen  
250 Compliance-Beauftragten sowie einen unternehmens-  
251 internen Beschwerdemechanismus vor. Verstöße gegen  
252 die Pflichten werden als Ordnungswidrigkeiten geahn-  
253 det. Ab einer bestimmten Schwere der Verfehlung sol-  
254 len die Unternehmen befristet von der öffentlichen Auf-  
255 tragsvergabe ausgeschlossen werden. Eine Eingriffs-  
256 norm zur zivilrechtlichen Haftung bei der Verletzung  
257 von Sorgfaltspflichten und dadurch auftretender Schä-  
258 den ist enthalten. Diese ist ein guter Weg, um inter-  
259 national tätige Unternehmen sowohl bei Zulieferer-  
260 Beziehungen als auch bei Aktivitäten von Konzerntöch-  
261 tern heranzuziehen, wenn es zu Verletzungen von Men-  
262 schenrechten kommt. Es fehlen aber Vorschriften zur Er-  
263 leichterung des prozessualen Zugangs von Betroffenen  
264 zu deutschen Gerichten.

265 Zur Abhilfe dabei empfiehlt der Sozialausschuss der  
266 Vereinten Nationen eine verbesserte Rechtshilfe für  
267 Betroffene, die Einführung zivilrechtlicher kollektiver  
268 Rechtsschutz-Mechanismen, eine strafrechtliche Ver-  
269 antwortlichkeit der Unternehmen und Offenlegungs-  
270 verfahren unternehmerischer Informationen.

271

272 Ein solches nationales Gesetz wie das vom BMZ vorge-  
273 legte, ist geeignet, die Lücke im internationalen Schutz  
274 der Menschenrechte für die in Deutschland ansässigen  
275 Unternehmen zu beseitigen. Die SPD sollte sich dafür  
276 aussprechen und ebenso für eine Beseitigung der Lü-  
277 cken eines effektiven zivilrechtlichen Rechtsschutzes.

278 Allerdings sind darüber hinaus Rechtsänderungen im  
279 Völkerrecht erforderlich, um diese Rechtslücke im glo-  
280 balen Maßstab zu beseitigen.

281 Der VN-Menschenrechtsrat beschloss daher auf  
282 Initiative von Ecuador und Südafrika 2014 eine In-  
283 itiative zu einem Menschenrechtsabkommen bei  
284 internationalen Wirtschaftsaktivitäten. Es soll auf  
285 den VN-Leitprinzipien aufbauen und ein verbindliches  
286 Abkommen mit Durchsetzungskraft werden. Mittler-  
287 weile bildet ein weltweites Bündnis von über 1000  
288 Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisa-  
289 tionen die internationale Treaty Alliance, die auch eine  
290 deutsche Sektion hat.

291

292 Kernanliegen des Treaty-Prozesses sind:  
293 • Unternehmen sollen auch bei Auslandsgeschäf-  
294 ten zur Achtung von Menschenrechten verpflichtet  
295 werden. Basis soll das Konzept der menschenrecht-  
296 lichen Sorgfaltspflichten sein. Es erfolgt eine enge  
297 Anlehnung an die VN-Leitprinzipien.  
298 • Betroffene von Menschenrechtsverletzungen sollen  
299 auch Zugang zu Gerichten in den Heimatländern  
300 der Unternehmen erhalten, um ggfs. Schadensersatz  
301 bei Sorgfaltspflichtverletzungen durchsetzen  
302 zu können.  
303 • Menschenrechtsabkommen sollen völkerrechtlich  
304 Vorrang vor Handels- und Investitionsabkommen  
305 haben.

306  
307 Der Diskussions- und Formulierungsprozess auf UN-  
308 Ebene ist in vollem Gange. Im Oktober 2018 fand die  
309 vierte Sitzung der mit der Vorbereitung befassten zwi-  
310 schenstaatlichen VN-Arbeitsgruppe statt.

311 Die EU und die Bundesregierung beteiligen sich nicht  
312 aktiv und konstruktiv an den Verhandlungen zu dem  
313 Abkommen. Die Europäische Kommission fügt u. a.  
314 folgende Argumente an, denen sich auch die Bunde-  
315 regierung anschließt: Die EU und auch etliche Mit-  
316 gliedsstaaten wirkten bereits auf anderen Wegen auf  
317 problematische Länder ein. Das Thema werde auch  
318 in anderen Politikbereichen, wie etwa in der Han-  
319 delspolitik verfolgt. Weiter sei die Basis der den Pro-  
320 zess unterstützenden Länder zu schmal und die UN-  
321 Leitprinzipien nähmen zunächst die Nationalstaaten  
322 des Produktions- und Lieferortes in die Pflicht. Der frei-  
323 willige VN-Leitlinienprozess werde zu wenig gewür-  
324 digt und Doppelarbeit werde gemacht. Zudem wird  
325 die Verhandlungsführung durch die Leitung der VN-  
326 Arbeitsgruppe kritisiert.

327  
328 Der VN-Leitlinienprozess ist aber, wie oben dargelegt,  
329 unzureichend. Bei dem UN-Treaty-Prozess handelt sich  
330 auch nicht um eine Verlagerung menschenrechtlicher  
331 Verantwortung von der staatlichen auf die unterneh-  
332 merische Ebene. Die staatliche Verantwortung bleibt  
333 bestehen. Beide Ansätze können parallel verfolgt wer-  
334 den und so zu einem dichteren Netz unternehmeri-  
335 scher Verantwortung beitragen. Die Verantwortungen  
336 von Staaten und Unternehmen stehen in einem kom-  
337 plementären Verhältnis der wechselseitigen Stärkung.